



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMJ-1 vom 09.02.2012
BMJ-2 vom 09.02.2012
BMJ-3 vom 09.02.2012
BMJ-4 vom 09.02.2012

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-1

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch

Beiziehung

der Aktenpläne und Dateienverzeichnisse,

des Generalbundesanwalts und
des Bundesministeriums der Justiz

beim Bundesministerium des Justiz.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMJ-1 vom 09.02.2012
BMJ-2 vom 09.02.2012
BMJ-3 vom 09.02.2012
BMJ-4 vom 09.02.2012

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beiziehung

sämtlicher Organigramme/Organisationspläne
des Bundesministeriums der Justiz
aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011)

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMJ-1 vom 09.02.2012
BMJ-2 vom 09.02.2012
BMJ-3 vom 09.02.2012
BMJ-4 vom 09.02.2012

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-3

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die den Untersuchungsgegenstand betreffen,
und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz
im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren,
soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel
möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen
und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersen-
dung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismit-
tel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMJ-1 vom 09.02.2012
BMJ-2 vom 09.02.2012
BMJ-3 vom 09.02.2012
BMJ-4 vom 09.02.2012

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-4

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die die den Untersuchungsgegenstand betreffen,
und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz
nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen
worden sind,
soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011)
beziehen,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel
möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen
und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersen-
dung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismit-
tel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Ausschuss ersucht darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

Clemens Binniger, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung der folgenden

Kleinen Anfragen

- Umsetzung der Empfehlung Nummer 1 des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (30.12.2014, BT-Drs. 18/3678)
- Stand der Auswertung von mutmaßlichem Beweismaterial im NSU-Komplex (27.03.2015, BT-Drs. 18/4499)
- Aktueller Stand der vom Generalbundesanwalt und dem Bundeskriminalamt geführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund (08.07.2015, BT-Drs. 18/5516)

sowie mündlichen oder schriftlichen Fragen

- Frage 16 zu Dienstreisen (26.05.2014, BT-Drs. 18/1590)
- Frage 28 zu Brand- und Sprengstoffanschlägen (03.08.2015, BT-Drs. 18/5737)

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Clemens Binniger, MdB